

Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb

vom 9. November 2010 / 16. November 2010

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der Stadtrat der
Stadt Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 107 der Kantonsverfassung,

vereinbaren:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Der Kanton Schaffhausen (nachstehend Kanton) und die Einwohnergemeinde Schaffhausen (nachstehend Stadt) arbeiten in der E-Government- und Informatikstrategie sowie bei der Erbringung von Informatik Dienstleistungen für die beiden Verwaltungen zusammen. Zusammenarbeit

² Die Kompetenzen der Stimmberechtigten und des Kantonsrates beziehungsweise des Grossen Stadtrates werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht berührt.

II. E-Government- und Informatikstrategie

Art. 2

¹ Der Regierungsrat und der Stadtrat legen gemeinsam die Informatik- und E-Governmentstrategie fest und entscheiden jeder für sich über die Informatik- und E-Government-Projekte in seinem Zuständigkeitsbereich. Regierungsrat und Stadtrat

Amtsblatt 2010, S. 1687

² Sie entscheiden gemeinsam über Projekte, welche sowohl Stadt als auch Kanton dienen beziehungsweise von beiden Gemeinwesen angewendet werden und regeln die Finanzierung.

Art. 3

E-Government-
Kernteam

¹ Das Kernteam besteht aus

- a) dem für die E-Government- und Informatikstrategie zuständigen Mitglied des Regierungsrates als Präsident oder Präsidentin und des Stadtrates als Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
- b) zwei vom Stadtrat bestimmten Mitarbeitenden der Stadt;
- c) zwei vom Regierungsrat bestimmten Mitarbeitenden des Kantons;
- d) drei vom Regierungsrat bestimmten Fachpersonen, welche die Belange der Gemeinden und der Wirtschaft vertreten.

² Die Mitglieder werden auf die Amtsdauer ernannt, soweit sie nicht von Amtes wegen dem Kernteam angehören.

³ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und die Leitung der E-Government-Services der KSD gehören dem Kernteam von Amtes wegen an.

⁴ Das Sekretariat wird durch die KSD besorgt.

Art. 4

Aufgaben

Aufgabe des Kernteams ist es, das E-Government im Kanton, der Stadt und den Gemeinden zu fördern und soweit möglich zu vereinheitlichen, insbesondere durch

- a) die Vertretung der Interessen der verschiedenen Ansprechpartner in Bezug auf die E-Government-Dienstleistungen;
- b) die Ausarbeitung des Vorgehensplanes zur Umsetzung der E-Government-Vorhaben im Kanton Schaffhausen;
- c) die Stellungnahme zu konkreten Projektanträgen und ihre Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Vorgehensplan;
- d) die Evaluation von gemeinsamen Anwendungen;
- e) die regelmässige Durchführung des E-Government-Tages mit den Ansprechpartnern, an dem über die laufenden Projekte des Bundes und des Kantons informiert wird und Stellung genommen werden kann zum Vorgehensplan und zu wesentlichen E-Government-Vorhaben;
- f) die Information der Anwender und der Öffentlichkeit über das E-Government.

Art. 5

¹ Die Kosten für die gemeinsamen Informatikstrategieaufgaben werden im Verhältnis von 55 zu 45 Prozent von Kanton und Stadt getragen. Kosten

² Der Fachausschuss regelt das Nähere.

III. Gemeinsamer Informatik-Betrieb

1. Name, Zweck und Organisation

Art. 6

¹ Unter dem Namen KSD betreiben der Kanton Schaffhausen und die Stadt Schaffhausen einen gemeinsamen Informatik-Betrieb. Name und Zweck

² Zweck des Betriebes ist es, die für die Kantons- und die Stadtverwaltung erforderlichen Informatik-Dienstleistungen kostengünstig und sicher zu erbringen.

Art. 7

Organe der KSD sind der Fachausschuss und die Geschäftsleitung Organe

Art. 8

Der Fachausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern, die sich durch besondere Eignung auszeichnen. Sie werden vom Regierungsrat und dem Stadtrat auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt. Fachausschuss

Art. 9

Der Fachausschuss ist das oberste leitende Organ der KSD. Er fasst alle strategischen und operativen Entscheide, die nicht einem anderen Organ beziehungsweise dem Regierungsrat und dem Stadtrat übertragen sind, insbesondere Aufgaben

- a) die Festsetzung der Geschäftsstrategie sowie der Qualitäts- und Sicherheitspolitik der KSD;
- b) Beschlussfassung über die Betriebsziele;
- c) Erteilung der für die Betriebsführung notwendigen Weisungen;
- d) Vorbereitung der Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
- e) Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung;

- f) Antragstellung in Bezug auf Budget, Rechnung und Geschäftsbericht;
- g) Überwachung der Geschäftsleitung.

Art. 10

Sitzungen

- ¹ Der Fachausschuss wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Regierungsrat, der Stadtrat, jedes Mitglied und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung des Fachausschusses verlangen. Sie ist in diesem Fall innert 14 Tagen vom Eingang des Begehrens an gerechnet einzuberufen.
- ³ Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- ⁴ Das Sekretariat wird durch die KSD besorgt.
- ⁵ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teil.
- ⁶ Der Fachausschuss kann weitere Fachpersonen beiziehen.
- ⁷ Der Fachausschuss kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einem seiner Mitglieder übertragen.

Art. 11

Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und den Mitarbeitenden, die eine Abteilung der KSD leiten.
- ² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird auf Vorschlag des Fachausschusses vom Regierungsrat und vom Stadtrat bestimmt.
- ³ Der Fachausschuss bestimmt die Mitarbeitenden, die eine Abteilung leiten.

Art. 12

Aufgaben der Geschäftsleitung

- ¹ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt unter Mitwirkung der Mitglieder der Geschäftsleitung die Geschäfte der KSD. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Fachausschusses beziehungsweise des Regierungsrates und des Stadtrates.
- ² Der Fachausschuss erlässt das Pflichtenheft des Geschäftsführers beziehungsweise der Geschäftsführerin und der Mitglieder der Geschäftsleitung.

2. Finanzierung

Art. 13

- ¹ Die KSD verrechnet ihre Dienstleistungen zugunsten von Kanton und Stadt grundsätzlich zu kostendeckenden Preisen und finanziert damit ihren Betrieb. Laufender Betrieb
- ² Regierungsrat und Stadtrat legen die Verrechnungspreise so fest, dass der kostendeckende Betrieb sichergestellt ist.

Art. 14

- ¹ Allgemeine Investitionen werden im Verhältnis von 55 zu 45 in die Investitionsrechnung von Kanton beziehungsweise Stadt aufgenommen. Investitionen
- ² Spezielle von einem der Eigentümer veranlasste Investitionen werden von diesem allein in die Investitionsrechnung aufgenommen.
- ³ Die KSD vergütet Kanton und Stadt jährlich die für die Verzinsung und Amortisation erforderlichen Mittel. Die Finanzverwaltung beziehungsweise die Zentralverwaltung legen gemeinsam den Zinssatz fest.
- ⁴ Die KSD führt einen Nachweis über die budgetierten und abgerechneten Investitionen im Anhang zu ihrem Budget beziehungsweise zu ihrer Rechnung. Über die Kreditfreigabe entscheidet der Fachausschuss.

Art. 15

Betriebsüberschüsse und Betriebsdefizite werden im Verhältnis von 55 zu 45 auf Kanton und Stadt verteilt. Betriebsüberschüsse und -defizite

Art. 16

- ¹ Leistungen der Kantons- oder Stadtverwaltung zugunsten der KSD werden grundsätzlich zu vollen Kosten verrechnet. Verrechnungen
- ² Der Fachausschuss regelt mit dem entsprechenden Gemeinwesen die zu erbringenden Leistungen sowie die Entschädigungen. Können sie sich nicht einigen, entscheiden Regierungs- und Stadtrat.

Art. 17

- ¹ Die KSD ist eine WoV-Dienststelle nach kantonalem Recht. Budget und Rechnung

² Das Budget und die Rechnung bedarf im Rahmen der jeweiligen Budgets- und Rechnungen der Trägergemeinwesen der übereinstimmenden Bewilligung.

³ Der Fachausschuss sorgt dafür, dass das Budget und die Rechnung nach den Terminplänen von Kanton und Stadt so rechtzeitig erstellt werden, dass sie mit der Kantons- resp. Stadtrechnung vom Regierungsrat beziehungsweise Stadtrat beraten und dem Kantonsrat resp. dem Grossen Stadtrat unterbreitet werden können.

Art. 18

Eigentum Die Vermögenswerte der KSD stehen im Gesamteigentum der beiden Partner.

3. Weitere Bestimmungen

Art. 19

Anwendbares
Recht

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen ist auf den gemeinsamen Betrieb KSD das kantonale Recht anwendbar. Insbesondere sind das kantonale Personalrecht und die kantonalen Entscheide über das Besoldungswesen anwendbar.

² Regierungsrat und Stadtrat regeln die Entschädigung der Mitglieder des Fachausschusses und der Mitglieder des Kernteams, die nicht der Kantons- oder Stadtverwaltung angehören.

Art. 20

Personal-
administration

¹ Die Personaladministration erfolgt durch das kantonale Personalamt.

² Bei Anstellungen sowie in Bezug auf die Besoldungsfestlegung hat die Geschäftsleitung das Einverständnis des Personalamtes einzuholen. Können sich Geschäftsleitung und Personalamt nicht einigen, entscheiden Regierungs- und Stadtrat.

Art. 21

Buchführung

¹ Die KSD führt ihre Bücher selber.

² Die Finanzverwaltung des Kantons beziehungsweise die Zentralverwaltung der Stadt stellen der KSD sofern notwendig die erforderlichen Mittel zur Sicherstellung der Liquidität im Verhältnis von 55 zu 45 Prozent zur Verfügung. Die Mittel sind marktgerecht zu verzinsen; die Finanzverwaltung beziehungsweise die Zentralverwaltung legen gemeinsam den Zinssatz fest.

Art. 22

¹ Die beiden Parteien verpflichten sich, die von ihnen benötigten Informatik Dienstleistungen grundsätzlich von der KSD erbringen zu lassen. Ausschliesslichkeit

² Im Einvernehmen mit dem Fachausschuss können für spezielle Informatik Dienstleistungen Dritte beigezogen werden, wenn die KSD fachlich zur Erbringung nicht geeignet oder zur wirtschaftlichen Erfüllung nicht in der Lage ist.

Art. 23

Die KSD arbeitet wenn möglich mit den kantonalen und städtischen Anstalten und Betrieben zusammen Zusammenarbeit

Art. 24

¹ Die KSD erbringt für andere Gemeinwesen, namentlich für die Gemeinden des Kantons Schaffhausen, oder Dritte Informatik Dienstleistungen zu mindestens kostendeckenden Preisen. Arbeit für Dritte

² Sie stellt dabei sicher, dass die Leistungserbringung für Dritte für Kanton und Stadt zu keinen finanziellen Nachteilen führt und die für sie zu erbringenden Dienstleistungen nicht beeinträchtigt.

IV. Schlussbestimmung

Art. 25

Die Informatik Strategiestelle wird in die KSD integriert. Informatik-Strategiestelle

Art. 26

Für das Jahr 2011 führt die Stadt die Bücher der KSD im bisherigen Umfang weiter. Buchführung

Art. 27

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden der Zusammenarbeitsvertrag zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung vom 12. Februar 1972 sowie die Vereinbarung betreffend die gemeinsamen Informatik-Strategieorgane von Kanton und Stadt Schaffhausen vom 11./18. September 2001 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

172.601 E-Government- und Informatikstrategievereinbarung Kanton und Stadt SH

Art. 28

Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung sowie in die städtische Erlasssammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

1) Amtsblatt 2010, S. 1687.